



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Frau Heilemann
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Herrn Lachat
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Landessozialamt
Herrn Schmeller
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Landesjugendamt
Herrn Kaiser
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Versand per E-Mail

Datum 02.06.2017
Name Dr. Andreas Grünupp
Durchwahl 0711/123-3616
Aktenzeichen 32-5110.1/7
(Bitte bei Antwort angeben)

 Teilhabeplanverfahrensbericht nach § 41 SGB IX neu

Anlage

1. Rundbrief der BAR zur Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes nach § 41 SGB IX-neu

Sehr geehrte Frau Heilemann,
sehr geehrter Herr Lachat,
sehr geehrter Herr Schmeller,
sehr geehrter Herr Kaiser,

im Rahmen der Absage des zunächst vom SM geplanten Auftaktgespräches zur Umsetzung des Teilhabeplanverfahrensberichtes nach § 41 SGB IX-neu haben wir Sie am 31. März 2017 über die zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) getroffene Absprache zur Umsetzung des Teilhabeplanverfahrensberichtes informiert.

Nachdem uns bekannt geworden ist, dass in einigen Stadt- und Landkreisen noch Unklarheiten über die weitere Vorgehensweise und ggf. erforderliche Maßnahmen bestehen, möchten wir Sie auf diesem Wege nochmals informieren und Sie bitten, die Stadt- und Landkreise entsprechend zu informieren.

Angesichts der Größe der Aufgabe und der Differenziertheit der Trägerlandschaft hat die BAR mit dem BMAS eine gestufte Umsetzung vereinbart (vgl. das als Anlage beigefügte Rundschreiben). Dies bedeutet, dass der erste „Teilhabeverfahrensbericht“ in 2019 zwar Daten aus allen Trägerbereichen beinhalten soll, jedoch die Datenerfassung (als Berichtsgrundlage) zu Beginn 2018 zunächst nur von einer reduzierten Zahl an Trägern (Piloten), insbesondere aus den dezentral aufgestellten Trägerbereichen (insb. GKV, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, KOF) vorzunehmen ist. Aufbauend auf die zu gewinnenden Implementierungserfahrungen soll daran anschließend schrittweise die Datenbasis auf alle mit § 41 adressierten Rehabilitationsträger ausgeweitet werden. Sollte in den Stadt- und Landkreisen Interesse an einer Teilnahme an der Pilotphase bestehen, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung.

Die BAR beabsichtigt zudem eine Abstimmung und Konsentierung der konkret erforderlichen und damit jeweils zu erfassenden Merkmale für den Teilhabeverfahrensbericht. Da entsprechende Überlegungen mit der Frage nach jeweils vorhandenen Daten (und Möglichkeiten ihrer Nutzung) zu verbinden sind, führt die BAR zurzeit bilaterale bzw. trägerspezifische Gespräche mit Vertretern der verschiedenen Trägersysteme. Ziel ist zunächst, erstens zu einem für alle Rehabilitationsträger einheitlichen Messkonzept und zu einheitlichen Merkmalsbeschreibungen bzgl. der Sachverhalte des § 41 zu gelangen, um einen Ausgangspunkt für Fragen der Datenerfassung zu bekommen. Neben der Festlegung inhaltlich-technischer Standards will die BAR, Möglichkeiten der technischen Unterstützung prüfen. Es soll seitens der BAR in den nächsten Monaten geklärt werden, in welcher Form ein Softwaretool den jeweiligen Rehabilitationsträgern Hilfestellungen zur Datenbereitstellung und –übermittlung bieten kann.

Wenn neue Informationen über die weitere Umsetzung des § 41 SGB IX-neu vorliegen, wird das SM die kommunalen Landesverbände und den KVJS informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Engelhardt
Ministerialdirigentin